Eine 3-köpfige Familie in Bonn wurde in Quarantäne geschickt, weil ein Mitglied der Familie positiv getestet worden ist. Die Familie erhielt am 21. November das unten wiedergegebene Schreiben. Wahrscheinlich ist es repräsentativ für die gesamte Republik. Das Schreiben ist in einer aggressiven Tonlage abgefasst. Siehe z.B. die gelb markierte Passage unter Ziffer 2. Wörtlich: „… drohe ich Ihnen das **Zwangsmittel des unmittelbaren Zwangs** an. Dies bedeutet für Sie, dass **ich auch gegen Ihren Willen**, notfalls unter **Anwendung körperlicher Gewalt**, sicherstelle, dass Sie den o. g. Quarantäne-Bereich nicht verlassen. Alternativ kann auch die **zwangsweise Unterbringung in einer geschlossenen Quarantänestation** angeordnet werden“. Und so weiter geht es in einer aggressiven Sprache. Warum schreibt die Stadt Bonn nicht: „… es tut uns leid, dass wir Sie in Quarantäne schicken müssen. Bitte halten Sie sich an die Regeln. Wir hoffen, dass daraus keine unerträglichen Belastungen entstehen und Sie nicht wirklich krank werden, jedenfalls bald wieder alle gesund sind …“. Die Aggressivität des Schreibens entspricht der allgemein üblich gewordenen Aggressivität. **Albrecht Müller**

Hier das Schreiben des Gesundheitsamtes der Stadt Bonn vom 21. November 2020:

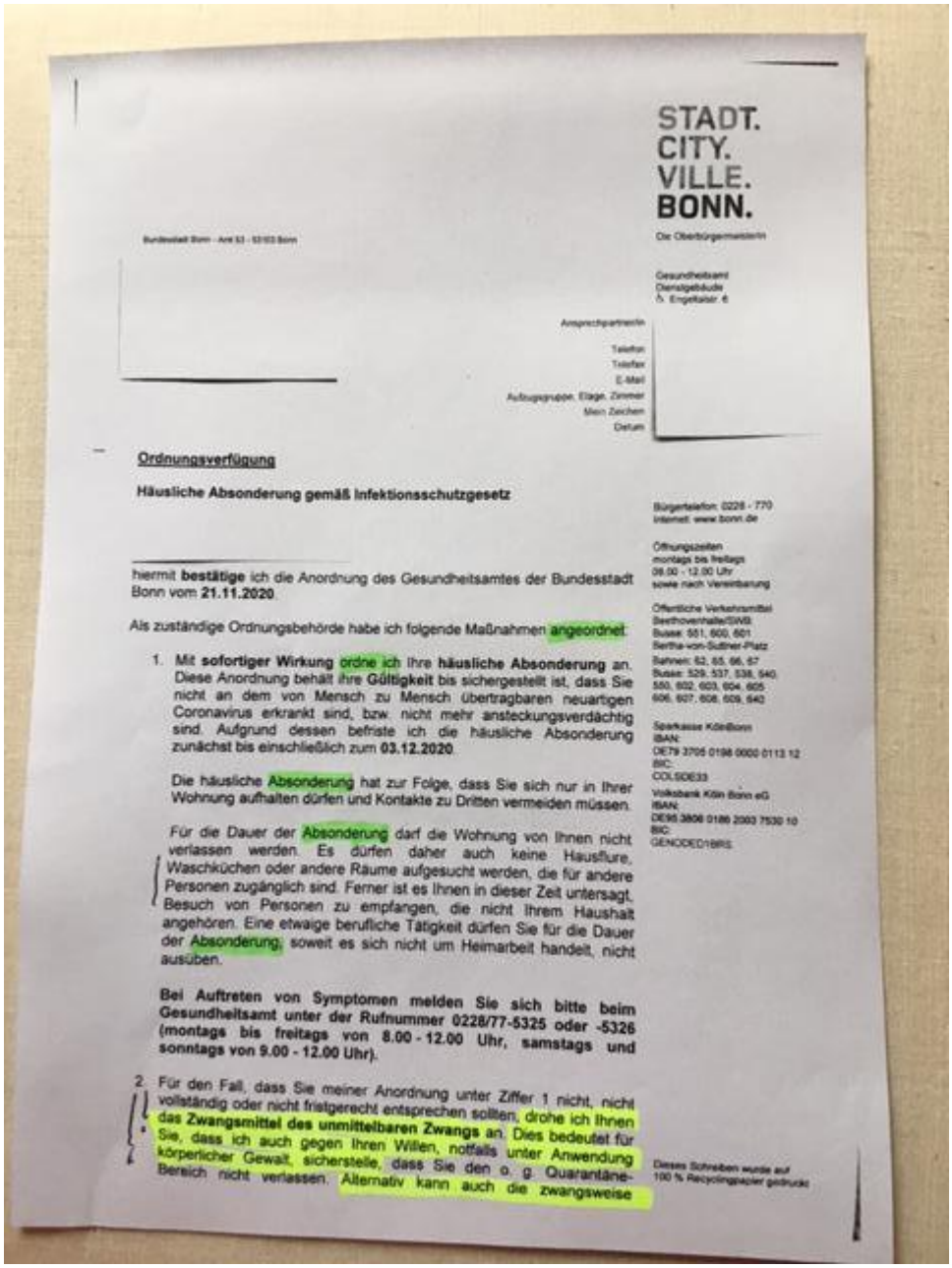

STADT.
CITY.
VILLE.
BONN.

Die Oberbürgermeisterin

Gesundheitsamt
Dienstgebäude
Engelbaiser 6

Ansprechpartnerin
Telefon
Telefax
E-Mail
Aufzugsgruppe, Etage, Zimmer
Mein Zeichen
Datum

Bürgertelefon: 0228 - 770
Internet: www.bonn.de

Öffnungszeiten
montags bis freitags
08.00 - 12.00 Uhr
sowie nach Vereinbarung

Öffentliche Verkehrsmittel
Beethovenhalle/SWB
Busse: 551, 600, 601
Bertha-von-Suttner-Platz
Bahnen: 62, 65, 66, 67
Busse: 529, 537, 538, 540, 550, 602, 603, 604, 605, 606, 607, 608, 609, 640

Sparkasse KölnBonn
IBAN:
DE79 3705 0198 0000 0113 12
BIC:
COLSDE33

Volksbank Köln Bonn eG
IBAN:
DE95 3806 0186 2003 7530 10
BIC:
GENODED1BRS

Dieses Schreiben wurde auf 100 % Recyclingpapier gedruckt

Bundesstadt Bonn - Amt 53 - 53103 Bonn

Ordnungsverfügung

Häusliche Absonderung gemäß Infektionsschutzgesetz

hiermit **bestätige** ich die Anordnung des Gesundheitsamtes der Bundesstadt Bonn vom **21.11.2020**.

Als zuständige Ordnungsbehörde habe ich folgende Maßnahmen angeordnet:

1. Mit **sofortiger Wirkung** ordne ich Ihre **häusliche Absonderung** an. Diese Anordnung behält ihre **Gültigkeit** bis sichergestellt ist, dass Sie nicht an dem von Mensch zu Mensch übertragbaren neuartigen Coronavirus erkrankt sind, bzw. nicht mehr ansteckungsverdächtig sind. Aufgrund dessen befriste ich die häusliche Absonderung zunächst bis einschließlich zum **03.12.2020**.

   Die häusliche Absonderung hat zur Folge, dass Sie sich nur in Ihrer Wohnung aufhalten dürfen und Kontakte zu Dritten vermeiden müssen.

   Für die Dauer der Absonderung darf die Wohnung von Ihnen nicht verlassen werden. Es dürfen daher auch keine Hausflure, Waschküchen oder andere Räume aufgesucht werden, die für andere Personen zugänglich sind. Ferner ist es Ihnen in dieser Zeit untersagt, Besuch von Personen zu empfangen, die nicht Ihrem Haushalt angehören. Eine etwaige berufliche Tätigkeit dürfen Sie für die Dauer der Absonderung, soweit es sich nicht um Heimarbeit handelt, nicht ausüben.

   Bei Auftreten von Symptomen melden Sie sich bitte beim Gesundheitsamt unter der Rufnummer 0228/77-5325 oder -5326 (montags bis freitags von 8.00 - 12.00 Uhr, samstags und sonntags von 9.00 - 12.00 Uhr).

2. Für den Fall, dass Sie meiner Anordnung unter Ziffer 1 nicht, nicht vollständig oder nicht fristgerecht entsprechen sollten, drohe ich Ihnen das **Zwangsmittel des unmittelbaren Zwangs** an. Dies bedeutet für Sie, dass ich auch gegen Ihren Willen, notfalls unter Anwendung körperlicher Gewalt, sicherstelle, dass Sie den o. g. Quarantäne-Bereich nicht verlassen. Alternativ kann auch die zwangsweise

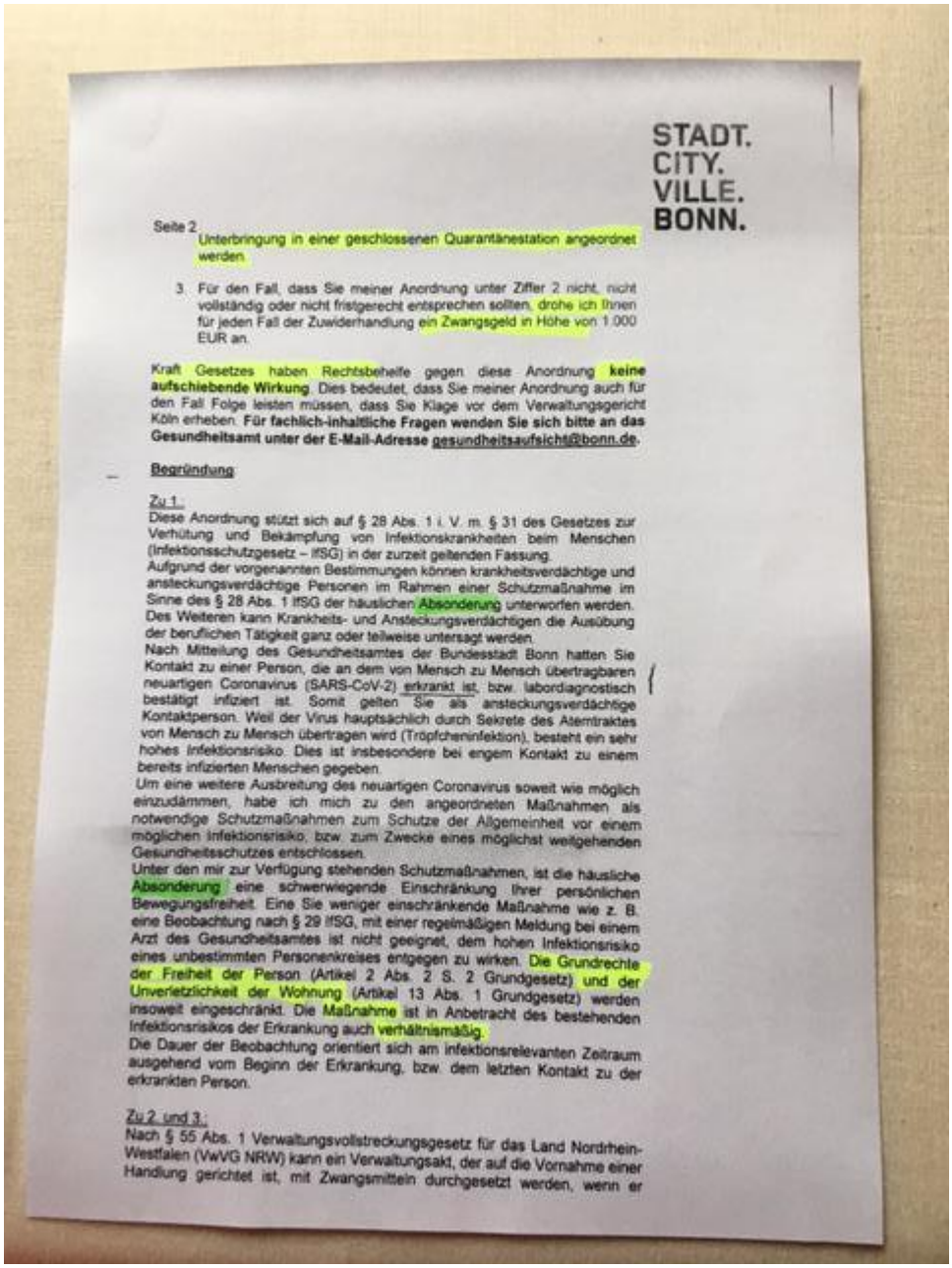

STADT.
CITY.
VILLE.
BONN.

Seite 2

Unterbringung in einer geschlossenen Quarantänestation angeordnet werden.

3. Für den Fall, dass Sie meiner Anordnung unter Ziffer 2 nicht, nicht vollständig oder nicht fristgerecht entsprechen sollten, drohe ich Ihnen für jeden Fall der Zuwiderhandlung ein Zwangsgeld in Höhe von 1.000 EUR an.

Kraft Gesetzes haben Rechtsbehelfe gegen diese Anordnung **keine aufschiebende Wirkung**. Dies bedeutet, dass Sie meiner Anordnung auch für den Fall Folge leisten müssen, dass Sie Klage vor dem Verwaltungsgericht Köln erheben. **Für fachlich-inhaltliche Fragen wenden Sie sich bitte an das Gesundheitsamt unter der E-Mail-Adresse gesundheitsaufsicht@bonn.de.**

Begründung

Zu 1.:
Diese Anordnung stützt sich auf § 28 Abs. 1 i. V. m. § 31 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) in der zurzeit geltenden Fassung.
Aufgrund der vorgenannten Bestimmungen können krankheitsverdächtige und ansteckungsverdächtige Personen im Rahmen einer Schutzmaßnahme im Sinne des § 28 Abs. 1 IfSG der häuslichen Absonderung unterworfen werden. Des Weiteren kann Krankheits- und Ansteckungsverdächtigen die Ausübung der beruflichen Tätigkeit ganz oder teilweise untersagt werden.
Nach Mitteilung des Gesundheitsamtes der Bundesstadt Bonn hatten Sie Kontakt zu einer Person, die an dem von Mensch zu Mensch übertragbaren neuartigen Coronavirus (SARS-CoV-2) erkrankt ist, bzw. labordiagnostisch bestätigt infiziert ist. Somit gelten Sie als ansteckungsverdächtige Kontaktperson. Weil der Virus hauptsächlich durch Sekrete des Atemtraktes von Mensch zu Mensch übertragen wird (Tröpfcheninfektion), besteht ein sehr hohes Infektionsrisiko. Dies ist insbesondere bei engem Kontakt zu einem bereits infizierten Menschen gegeben.
Um eine weitere Ausbreitung des neuartigen Coronavirus soweit wie möglich einzudämmen, habe ich mich zu den angeordneten Maßnahmen als notwendige Schutzmaßnahmen zum Schutze der Allgemeinheit vor einem möglichen Infektionsrisiko, bzw. zum Zwecke eines möglichst weitgehenden Gesundheitsschutzes entschlossen.
Unter den mir zur Verfügung stehenden Schutzmaßnahmen, ist die häusliche Absonderung eine schwerwiegende Einschränkung Ihrer persönlichen Bewegungsfreiheit. Eine Sie weniger einschränkende Maßnahme wie z. B. eine Beobachtung nach § 29 IfSG, mit einer regelmäßigen Meldung bei einem Arzt des Gesundheitsamtes ist nicht geeignet, dem hohen Infektionsrisiko eines unbestimmten Personenkreises entgegen zu wirken. Die Grundrechte der Freiheit der Person (Artikel 2 Abs. 2 S. 2 Grundgesetz) und der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Abs. 1 Grundgesetz) werden insoweit eingeschränkt. Die Maßnahme ist in Anbetracht des bestehenden Infektionsrisikos der Erkrankung auch verhältnismäßig.
Die Dauer der Beobachtung orientiert sich am infektionsrelevanten Zeitraum ausgehend vom Beginn der Erkrankung, bzw. dem letzten Kontakt zu der erkrankten Person.

Zu 2. und 3.:
Nach § 55 Abs. 1 Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVG NRW) kann ein Verwaltungsakt, der auf die Vornahme einer Handlung gerichtet ist, mit Zwangsmitteln durchgesetzt werden, wenn er

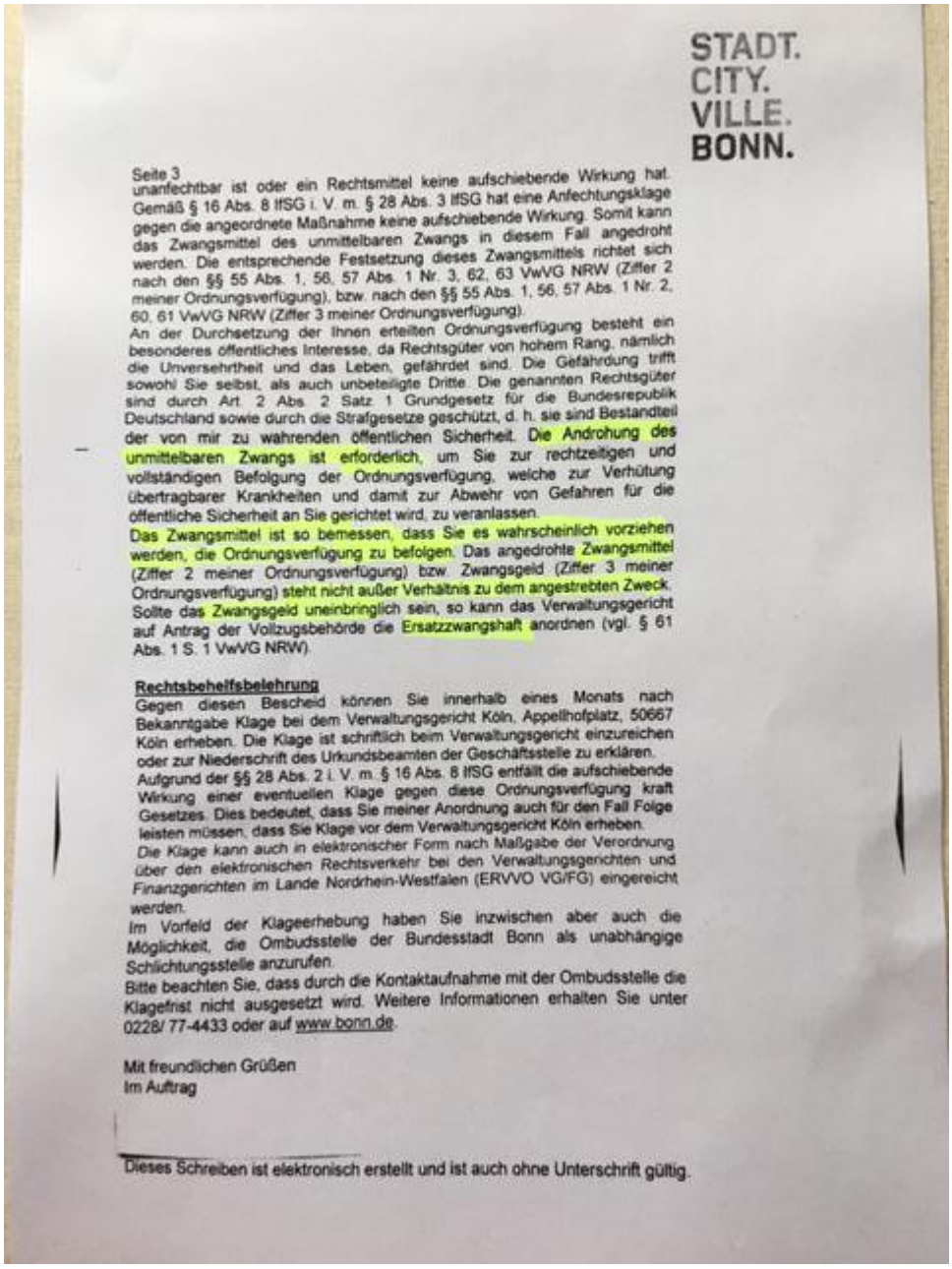

STADT.
CITY.
VILLE.
BONN.

Seite 3
unanfechtbar ist oder ein Rechtsmittel keine aufschiebende Wirkung hat. Gemäß § 16 Abs. 8 IfSG i. V. m. § 28 Abs. 3 IfSG hat eine Anfechtungsklage gegen die angeordnete Maßnahme keine aufschiebende Wirkung. Somit kann das Zwangsmittel des unmittelbaren Zwangs in diesem Fall angedroht werden. Die entsprechende Festsetzung dieses Zwangsmittels richtet sich nach den §§ 55 Abs. 1, 56, 57 Abs. 1 Nr. 3, 62, 63 VwVG NRW (Ziffer 2 meiner Ordnungsverfügung), bzw. nach den §§ 55 Abs. 1, 56, 57 Abs. 1 Nr. 2, 60, 61 VwVG NRW (Ziffer 3 meiner Ordnungsverfügung).
An der Durchsetzung der Ihnen erteilten Ordnungsverfügung besteht ein besonderes öffentliches Interesse, da Rechtsgüter von hohem Rang, nämlich die Unversehrtheit und das Leben, gefährdet sind. Die Gefährdung trifft sowohl Sie selbst, als auch unbeteiligte Dritte. Die genannten Rechtsgüter sind durch Art. 2 Abs. 2 Satz 1 Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland sowie durch die Strafgesetze geschützt, d. h. sie sind Bestandteil der von mir zu wahrenden öffentlichen Sicherheit. Die Androhung des unmittelbaren Zwangs ist erforderlich, um Sie zur rechtzeitigen und vollständigen Befolgung der Ordnungsverfügung, welche zur Verhütung übertragbarer Krankheiten und damit zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit an Sie gerichtet wird, zu veranlassen.
Das Zwangsmittel ist so bemessen, dass Sie es wahrscheinlich vorziehen werden, die Ordnungsverfügung zu befolgen. Das angedrohte Zwangsmittel (Ziffer 2 meiner Ordnungsverfügung) bzw. Zwangsgeld (Ziffer 3 meiner Ordnungsverfügung) steht nicht außer Verhältnis zu dem angestrebten Zweck. Sollte das Zwangsgeld uneinbringlich sein, so kann das Verwaltungsgericht auf Antrag der Vollzugsbehörde die Ersatzzwangshaft anordnen (vgl. § 61 Abs. 1 S. 1 VwVG NRW).

Rechtsbehelfsbelehrung
Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln erheben. Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.
Aufgrund der §§ 28 Abs. 2 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG entfällt die aufschiebende Wirkung einer eventuellen Klage gegen diese Ordnungsverfügung kraft Gesetzes. Dies bedeutet, dass Sie meiner Anordnung auch für den Fall Folge leisten müssen, dass Sie Klage vor dem Verwaltungsgericht Köln erheben.
Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (ERVVO VG/FG) eingereicht werden.
Im Vorfeld der Klageerhebung haben Sie inzwischen aber auch die Möglichkeit, die Ombudsstelle der Bundesstadt Bonn als unabhängige Schlichtungsstelle anzurufen.
Bitte beachten Sie, dass durch die Kontaktaufnahme mit der Ombudsstelle die Klagefrist nicht ausgesetzt wird. Weitere Informationen erhalten Sie unter 0228/ 77-4433 oder auf www.bonn.de.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Dieses Schreiben ist elektronisch erstellt und ist auch ohne Unterschrift gültig.

(Die Telefonnummern und andere Informationen zum Absender und zum Empfänger sind unkenntlich gemacht worden)

Nachbemerkungen:

a. Stellen Sie sich vor, Sie leben in einer Dreizimmerwohnung eines größeren Mietshauses, noch dazu mit gemeinsamer Waschküche oder Trockenboden. Oder

stellen sich vor, diese Familie hat ein Hund, was ja des Öfteren vorkommen soll. Die dürfen diesen dann nicht einmal nachts an der Leine ausführen. Alles unglaublich grotesk und eben aggressiv. Überall kleine Herrscher über andere Menschen.

b. Das mithilfe eines Tests festgestellte, infizierte Mitglied der Familie hat auch jetzt, also eine gute Woche nach Verfügung der Quarantäne durch die Stadt Bonn, noch keinerlei Symptome einer Krankheit.

Titelbild: Microba Grandioza / shutterstock.com